

B e k a n n t m a c h u n g

Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan für das Baugebiet "Salach" in Obergünzburg mit Bescheid vom 13. November 1979 rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Bebauungsplan (Planzeichnung und Satzung) liegt mit der Begründung nach Ablauf der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Das vom Bebauungsplan umfaßte Gebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Obergünzburg.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch einen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und der Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich über die Gemeinde Obergünzburg geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Obergünzburg, den 6. Dezember 1979



(1. Bürgermeister)

angeheftet am: 6.12.79

abgenommen am: 15.01.80